

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Oktober 2022

1299. Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld (Gründung, Unterhaltsregelung), Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon (Auflösung), Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil (Auflösung), Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon (Unterhaltsregelung)

A. Am 28. August 2019 stimmten die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld sowie den vorhandenen Statuten zu. Der Unterhaltsplan, der Statutenentwurf, das Protokoll der Orientierungsversammlung und die dazugehörenden Verzeichnisse lagen vom 5. Juli bis 5. August 2019 öffentlich auf. Es wurden 48 Einsprachen gegen die Auflageakten eingereicht, sämtliche Einsprachen konnten einvernehmlich erledigt werden. Der Gründungsbeschluss vom 28. August 2019 ist zu genehmigen. Die Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld vom 28. August 2019 entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen und sind, zusammen mit dem Unterhaltsplan vom 20. Juni 2022, Massstab 1:5000, ebenfalls zu genehmigen.

Sämtliche sich im Beizugsgebiet befindenden Flurwege wurden im Zuge der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld gemäss § 129 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) in Genossenschaftswege umgewandelt (§ 115 Abs. 6 LG).

Die innerhalb des Beizugsgebietes der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld gelegenen, noch bestehenden, seit längerer Zeit jedoch nicht mehr aktiven Entwässerungsgenossenschaften «Lenz» (Kt. Ktr. Nr. 1336), «Looren» (Kt. Ktr. Nr. 1406) und «im Ried» (Kt. Ktr. Nr. 1612) wurden durch den Gemeinderat Hinwil, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, mit Beschluss vom 9. März 2022 aufgelöst. Der Beschluss wurde am 15. März 2022 veröffentlicht. Die Anlagen dieser Genossenschaften werden zukünftig – mit Ausnahme der Entwässerungsgenossenschaft «Lenz», die durch Überbauung zerstört worden ist – durch die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld unterhalten. Die noch vorhandenen Vermögen der einzelnen Genossenschaften fallen gemäss § 53 Abs. 5 LG an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld als Nachfolgeorganisation. Die Entwässerungsgenossenschaften «Lenz» (Kt. Ktr. Nr. 1336), «Looren» (Kt. Ktr. Nr. 1406) und «im Ried» (Kt. Ktr. Nr. 1612) sind für aufgelöst zu erklären.

B. Die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon hat anlässlich ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. Oktober 2017 beschlossen, die auf dem Gemeindegebiet von Bubikon gelegenen Anlagen zu Eigentum und Unterhalt an die Unterhaltsgenossenschaft Bubikon zu übertragen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2021 (RRB Nr. 1474/2021) wurden diese Abtretungen an die Unterhaltsgenossenschaft Bubikon genehmigt. Die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon hat anlässlich ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 6. April 2022 zusätzlich beschlossen, die restlichen auf dem Gemeindegebiet Hinwil gelegenen Anlagen gemäss der öffentlichen Auflage des Unterhaltsplanes der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld zu Eigentum und Unterhalt an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld respektive an die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon zu übertragen. Anlässlich der genannten Generalversammlung hat die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, überdies ihre Auflösung beschlossen. Damit tritt die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon ihre Genossenschaftswege Kat. Nrn. 5043, 5064, 5089, 5093, 5094, 5153, 5159, 5325, 5350, 5358, 5359, 5361, 5375, 5383, 5385, 5388, 5392 und 7415 an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld ab. Der Genossenschaftsweg Kat. Nr. 5314 wird an die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon abgetreten.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung der Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon sind erfüllt. Die Vermögenswerte der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon werden gemäss § 53 Abs. 5 LG zu 60% an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld und zu 40% an die Unterhaltsgenossenschaft Bubikon übertragen. Die Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon sowie der Übertrag der auf dem Gemeindegebiet Hinwil gelegenen Anlagen gemäss der öffentlichen Auflage des Unterhaltsplanes der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld zu Eigentum und Unterhalt an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld und des Genossenschaftsweg Kat. Nr. 5314 an die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon sind zu genehmigen.

C. Die Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil hat anlässlich ihrer Generalversammlung vom 9. März 2016 ihre Auflösung beschlossen und kam überein, die gemeinsamen Anlagen zu Eigentum und Unterhalt an die Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon zu übertragen. Die Anlagen, die sich im Perimeter der Melioration Wetzikon-Nordost befanden, wurden mit der vom Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 genehmigten Auflösung der Meliorationsgenossenschaft Wetzikon-Nordost (RRB-Nr. 1193/2017) in Eigentum und Unterhalt an die Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon-Hinwil übertragen.

nossenschaft Wetzikon übergeführt. Die Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon hat an der Genossenschaftsversammlung vom 16. Mai 2018 der Eigentums- und Unterhaltsübernahme der nicht in die Meliorationsgenossenschaft Wetzikon-Nordost einbezogenen Anlagen mit der Absicht zugestimmt, dass die Anlagen auf dem Gemeindegebiet Hinwil später an die neu zu gründende Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld abgetreten werden können. Mit der öffentlichen Auflage des Unterhaltsplanes und der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld am 28. August 2019 gehen die auf dem Gemeindegebiet von Hinwil gelegenen gemeinsamen Anlagen – unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates – zu Eigentum und Unterhalt an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld über. Damit tritt die Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil resp. die Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon auch ihre Genossenschaftswege Kat. Nrn. 2426, 2453, 2542, 2544, 3133 und 7959 an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld ab.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung der Auflösung der Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil sind erfüllt. Die Vermögenswerte der Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil werden gemäss § 53 Abs. 5 LG je hälftig an die Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon und die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld übertragen. Der Auflösungsbeschluss der Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil vom 9. März 2016 sowie der Übergang von Eigentum und Unterhalt an den Anlagen gemäss dem Unterhaltsplan vom 15. November 2021 an die Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon und den Anlagen gemäss dem Unterhaltsplan vom 20. Juni 2022 an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld ist zu genehmigen.

D. Die Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon hat den Unterhaltsplan mit den zu übernehmenden Meliorationsanlagen der Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil mit Publikation vom 8. Juni 2018 und die im Anschluss an die Gründung der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld notwendige Perimeteranpassung mit Publikation vom 18. August 2021 öffentlich aufgelegt. Die einzige Einsprache gegen die Auflageakten konnte einvernehmlich erledigt werden. Der Unterhaltsplan 1:5000 vom 15. November 2021 entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen und ist zu genehmigen.

Im Zuge der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld fand auch eine Bereinigung der Genossenschaftswege mit der bereits bestehenden Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon statt. Mit der öffentlichen Auflage des Unterhaltsplanes und der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld tritt die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon ihre Genossenschaftswege Kat. Nrn. 4934, 5208, 5218, 5932 und 6269 an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld

ab. Die beiden Flurwege Kat. Nrn. 5522 und 6021 wurden im Zuge der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld gemäss § 129 LG in Genossenschaftswege der Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon umgewandelt (vgl. § 115 Abs. 6 LG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gründungsbeschluss der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld vom 28. August 2019 wird genehmigt.

Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, die «Mitgliedschaft in der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld» gemäss der Perimeterliste vom 2. August 2022 auf allen Parzellen im Bezugsgebiet anzumerken.

II. Die Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld vom 28. August 2019 und der Unterhaltsplan, Massstab 1:5000, vom 20. Juni 2022 werden genehmigt.

III. Dem Übergang von Eigentum und Unterhalt an den Anlagen gemäss dem Unterhaltsplan vom 20. Juni 2022 an die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld wird zugestimmt. Sie ist für den dauernden sachgemässen Unterhalt der übernommenen Anlagen verantwortlich.

IV. Die Entwässerungsgenossenschaften «Lenz» (Kt. Ktr. Nr. 1336), «Looren» (Kt. Ktr. Nr. 1406) und «im Ried» (Kt. Ktr. Nr. 1612) werden für aufgelöst erklärt. Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, die entsprechenden Anmerkungen zu löschen.

V. Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, bei den Wegen gemäss Wegverzeichnis vom 2. August 2022 die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld als neue Eigentümerin einzutragen.

VI. Die Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon vom 6. April 2022 wird genehmigt.

Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, die Anmerkungen «Mitgliedschaft in der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon» zu löschen.

VII. Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, bei den Wegen Kat. Nrn. 2426, 2453, 2542, 2544, 3133, 4934, 5043, 5064, 5089, 5093, 5094, 5153, 5159, 5208, 5218, 5325, 5350, 5358, 5359, 5361, 5375, 5383, 5385, 5388, 5392, 5932, 6269, 7415 und 7959 die Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld als neue Eigentümerin einzutragen.

VIII. Dem Übergang von Eigentum und Unterhalt der Genossenschaftswege Kat. Nrn. 5314, 5522 und 6021 an die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon wird zugestimmt. Sie ist für den dauernden sachgemässen Unterhalt der übernommenen Anlage verantwortlich.

IX. Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, bei den Wegen Kat. Nrn. 5314, 5522 und 6021 die Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon als neue Eigentümerin einzutragen.

X. Die Auflösung der Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil vom 9. März 2016 wird genehmigt.

Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, die Anmerkungen «Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil» zu löschen.

XI. Der Unterhaltsplan, Massstab 1:5000, vom 15. November 2021 der Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon wird genehmigt.

Das Grundbuchamt Wetzikon wird eingeladen, die «Mitgliedschaft in der Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon» gemäss der Perimeterliste vom 15. November 2021 auf allen Parzellen im Beizugsgebiet anzumerken.

XII. Dem Übergang von Eigentum und Unterhalt an den Anlagen gemäss dem Unterhaltsplan vom 15. November 2021 an die Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon wird zugestimmt. Sie ist für den dauernden sachgemässen Unterhalt der übernommenen Anlagen verantwortlich.

XIII. Der Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld wird eingeladen, ein Exemplar des Unterhaltsplanes vom 20. Juni 2022 zusammen mit einem Exemplar der Statuten im Archiv der Gemeinde Hinwil aufzubewahren.

XIV. Der Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon wird eingeladen, ein Exemplar des Unterhaltsplanes vom 15. November 2021 im Archiv der Stadt Wetzikon aufzubewahren.

XV. Die Vorstände der Unterhaltsgenossenschaften Hinwil Feld und Wetzikon werden eingeladen, Änderungen und Ergänzungen periodisch nachtragen zu lassen und diese dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, unaufgefordert mitzuteilen.

XVI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XVII. Mitteilung an

- Unterhaltsgenossenschaft Hinwil Feld, Paul Bieri,
Höhenstrasse 106, 8340 Hinwil
- Unterhaltsgenossenschaft Hinwil-Bubikon, Thomas Hefti,
Betzholzstrasse 6, 8340 Hinwil
- Forstreviergenossenschaft Hinwil-Wetzikon, Erich Gyr,
Rütistrasse 15, 8635 Dürnten
- Flurgenossenschaft Wetzikon-Hinwil, Anton Zürcher,
Spitalstrasse 80, 8620 Wetzikon
- Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon, Bruno Bertschinger,
Ringwilerstrasse 46, 8620 Wetzikon
- Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
- Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
- Stadt Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
- Grundbuchamt Wetzikon, Turnhallenstrasse 2, 8620 Wetzikon
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Baudirektion

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli